

SATZUNG

der Gemeinde Salzfurkapele über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet nördlich der Ortanlage Salzfurkapele, südlich der kommunalen Entlastungsstraße östlich des Gewerbegebietes "Verkehrhof" und westlich des Schulkomplexes gelegen

Gebietsbezeichnung: Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 700) sowie nach § 20 Abs. 4 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. Nr. 50 S. 929), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1992 (GVBl. S. 730), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.05.1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1

Gebietsbezeichnung: Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den Festsetzungen zur Gestaltung nach § 9 Abs. 4 BauGB

Teil A - Planzeichnung Maßstab 1 : 1.000 mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichnerklärung

Teil B - Text Textliche Festsetzungen auf der Planauflistung

Festsetzungen zur Gestaltung nach § 9 Abs. 4 BauGB auf der Planauflistung

Der Satzung sind eine Begründung sowie ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 beigelegt

PLANZEICHNERKLÄRUNG

1) FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

WA 0,3 0,49 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

MI Mischgebiete § 6 BauNVO

TG 2a II 0 Geschossflächenzahl als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA 0,4 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß § 16, 20 BauNVO

WA 0,4 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß § 16, 19 BauNVO

WA 0,4 0,8 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16, 17, 18 BauNVO

WA 0,4 0,8 Abgrenzung unterschiedlicher § 16 Abs. 5 BauNVO

WA 0,3 0,49 Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 22 und 23

WA 0,3 0,49 offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO

WA 0,3 0,49 Einzel- und Doppelparkhäuser § 22 Abs. 2 BauNVO

WA 0,3 0,49 Hausgrüchen § 22 Abs. 2 BauNVO

WA 0,3 0,49 Baugrenze § 23 Nr. 1 und 3 BauNVO

WA 0,3 0,49 Baugrenze mit Geltungsbereichsgrenze identisch § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

WA 0,25 0,4 Straßenverkehrsflächen getrennte Verkehrsart § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

WA 0,4 0,6 Straßenbegleitgrün § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

WA 0,4 0,6 öffentl. Parkflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

WA 0,4 0,6 Fußgängerbereich § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

WA 0,4 0,6 Absperpfosten § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

WA 0,4 0,6 Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

WA 0,5 0,9 Regenrückhaltebecken § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

WA 0,3 0,49 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

WA 0,3 0,49 naturnahe Grünflächen (offentl.) § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

WA 0,3 0,49 Parkanlagen (offentl.) § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

WA 0,3 0,49 Spielplätze § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

WA 0,3 0,49 private Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

WA 0,3 0,49 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO

WA 0,3 0,49 Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO

WA 0,3 0,49 Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

WA 0,3 0,49 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

WA 0,3 0,49 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. Hier: Sichtdreiecke § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

WA 0,3 0,49 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Verkehren zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Hier: Schallschutzwall mit Bepflanzung § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

WA 0,3 0,49 2) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

WA 0,3 0,49 vorhandene bauliche Anlagen

WA 0,3 0,49 TG 1 Teilgebetsbezeichnung

WA 0,3 0,49 Sichtdreiecke mit Konstruktionsangabe in Metern in Abhängigkeit von v-kmh

WA 0,3 0,49 Durchmaß

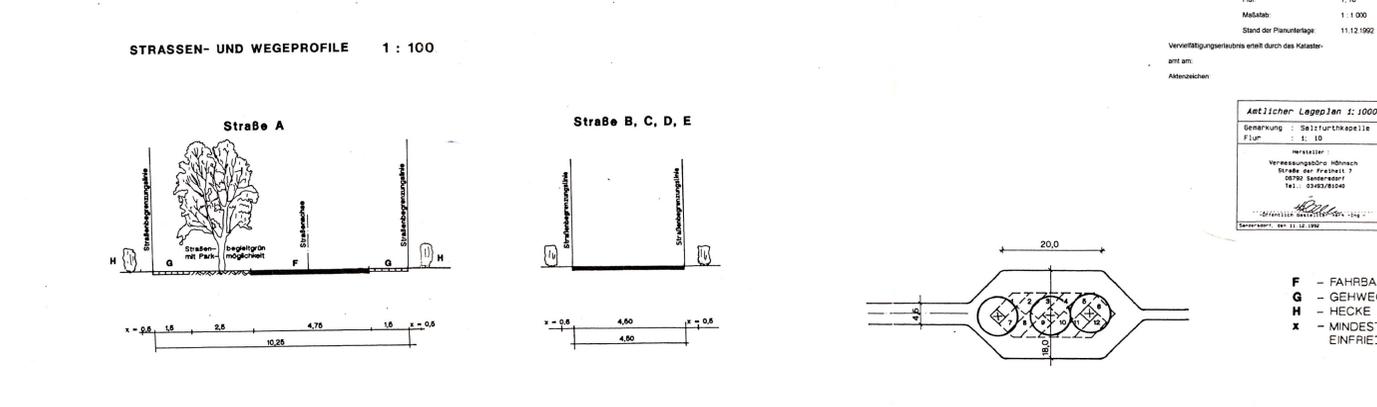
WA 0,3 0,49 in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

WA 0,3 0,49 Flurstücksgrenze

WA 0,3 0,49 Flurstücknummer

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AN DER LEHMGRUBE"

PLANZEICHNUNG - TEIL A -



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B -

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

10 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen - Sichtdreiecke - sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stell- oder Parkplätze unzulässig

Einfriedrungen und Sträucher dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltener Baumbestand sowie Neupflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe über 2,5 m

20 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

21 In allen WA - Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - nicht Bestandteil dieser Satzung

22 In allen MI - Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3, 5, 7 und 8 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes - Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Tankstellen und Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - nicht zulässig

23 Bei der Ermittlung der Geschossflächen sind gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO die Flächen von Außenbalkonen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und zur Auslegung bestimmter Umfassungswände mitzurechnen

24 Im Plangebiet sind auf Grund § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen und Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO nur auf der überbauten Grundstücksfläche zulässig

26 In den Teilgebieten 2a - 3 und 8 dürfen aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 7 nur Wohngebäude errichtet werden, die mit einem oder mehreren Wohneinheiten verbunden sind

30 Anschließt anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Mindestabstand von Einfriedrungen

Einfriedrungen müssen von der äußeren Straßenbegrenzungslinie den auf der Planzeichnung unter "Straßen- und Wegeprofilen" jeweils angegebenen Mindestabstand von 0,50 m einhalten

40 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 Abs. 2 BauGB

Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

Im Plangebiet sind Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das jeweils anstehende vorhandene Geländeaußen nur im Umfang bis zu +0,70 m zulässig

Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1:3 oder flacher auszubilden

50 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 ab BauGB

51 Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Planstraßen "A, B, C und D" sind wie folgt vorzunehmen:

Tilia cordata - Winterlinde

52 Die auf den privaten Grundstücken und auf naturnahen Grünflächen ausgewiesenen Bäume sind als hochstammigen Obstbaumarten in landschaftstypischer Arten- und Sortenwahl vorzunehmen

53 Östlich des Verkehrsprofils ist ein ca. 40 m breiter und südlich der Entlastungsstraße ein ca. 20 m breiter Grünstreifen zum Zwecke des Lärmschutzes anzulegen. Die Baumpflanzungen sind wie folgt vorzunehmen:

Tilia cordata - Winterlinde

54 Der Platz im Zentrum des Wohngebietes ist parkähnlich mit folgenden Gehölzen und Bäumen anzulegen:

Tilia cordata - Winterlinde

55 Straßenbegleitgrün und Bepflanzung von Baumschreben

Symphoricarpos chenaultii - Schneebere

Potentilla fruticosa - Funtlingstrauch

56 Öffentliche Grünflächen: als naturnahe Wiese

60 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die in der Planzeichnung dargestellte naturnahe öffentliche Grünfläche ist extensiv zu nutzen, d.h. es dürfen keine Pflanzenschutzmittel oder Dünger eingesetzt werden. Grassflächen dürfen regelmäßig zwei- bis dreimal pro Jahr gemäht werden, wobei die erste Mahd nicht vor Juli erfolgen darf

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 93 Abs. 1 BauVO vom 20.07.91, veröffentlicht GBl. Nr. 50 vom 13.08.91)

1 Außenwände

Es sind rote bis rotbraune Ziegelverblendungen oder geputzte Fassaden mit hellrotem Anstrich zulässig

Untergeordnete Fassadenteile (bis 40 % der Gesamtoberflächen incl. der Fenster-, Tür- und Torflächen gerechnet) sind abweichend auch in anderen Materialien und Farben zulässig

2 Dachdeckungen

Im Plangebiet sind nur rote, rotbraune und dunkelrotbraune Schiefer- oder Planmendendeckungen zulässig

Fächerdächer sind nur für car-pops zulässig. Diese sind zu begrünen

3 Doppelhäuser

Alle Gebäudeteile von Doppelhäusern sind in einheitlicher Material- und Farbwahl zulässig

4 Einfriedrungen:

Einfriedrungen zum öffentlichen Straßenraum hin sind nur mittels Hecken, pflanzungen mit folgender Artenwahl in Kombination mit senkrechten Holzstaketen, diese jedoch deutlich untergeordnet, zulässig

Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn

Rosa canina - Hundrose

Spiraea in Arten und Sorten - Spierstrauch

Ribes in Arten und Sorten - Johannisbeere

Weigelia florida - Weigelia

Die Einfriedrungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und müssen eine Mindesthöhe von 0,70 m aufweisen - angemessen von ihrem jeweiligen Fußpunkt

5 Befestigung von Freitritten

Die Verkehrsfläche der Planstraße A und die Mischverkehrsflächen B, C, D und E sind mit Betonpflaster zu befestigen, desgleichen die straßenbegleitenden Fußwege und die Fußwege 6, 7 und 8. Die Fußwege 1, 2, 3, 4 und 5 sind mit einer wassergebundenen Decke zu befestigen

VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufgeleitet aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.11.92 - Beschl. Nr. 44/2

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Vermerk der Bekanntmachungsstelle vom 3.11.92 zum 13.11.92 erfolgt

2 Die für Raumordnung und Landschaftspflege zuständige Stelle ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beauftragt worden

3 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.10.93 durchgeführt worden

4 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.11.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

5 Die Gemeindevertretung hat am 11.11.94 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

6 Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.04.94 bis zum 20.05.94 während folgender Zeiten Mo, Di, Mi, Fr 9-12 Uhr und Do-So 10-18 Uhr nach § 3 Abs. 7 BauGB öffentlich auszulegen

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.4.94 - ortsüblich bekanntgemacht worden

7 Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach

Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übergrößen sind neu zu bildenden Grenzen die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich

8 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.04.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

9 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach öffentlicher Auslegung (Ziffer 6) geändert worden

Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 20.04.94 bis zum 20.05.94 während folgender Zeiten Mo, Di, Mi, Fr 9-12 Uhr und Do-So 10-18 Uhr am 22.04.94 geprüft

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.4.94 - ortsüblich bekanntgemacht worden

10 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.5.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschl. der Gemeindevertretung vom 24.5.94 gebilligt

11 Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.07.94 - 25.07.94 mit Auflegen und Hinweis erteilt

12 Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschl. der Gemeindevertretung vom 24.5.94 erteilt, die Hinweise sind beachtet

Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.07.94 bestätigt

13 Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt

14 Die Erfüllung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.11.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass die etwaige Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Bebauungsplanung nicht entgegensteht

Die Sachverhalte, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Ebenso ist auf Fälligkeit und Erlöschen von Entstehungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist am 01.11.2013 in Kraft getreten

15 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

16 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

17 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

18 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

19 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

20 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

21 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

22 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

23 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

24 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

25 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

26 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

27 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

28 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

29 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

30 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

31 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

32 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

33 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

34 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

35 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

36 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

37 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

38 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

39 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

40 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

41 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

42 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

43 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

44 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden

45 Die Satzung zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrhof "An der Lehmgrube", OT Salzfurkapele wurde am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Zöbzig ortsüblich bekanntgemacht worden